



Feuerwehr Schweitenkirchen



SATZUNG

der

Freiwilligen Feuerwehr Schweitenkirchen

Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

Januar 2017

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Schweitenkirchen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: "Freiwillige Feuerwehr Schweitenkirchen e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 85301 Schweitenkirchen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Schweitenkirchen, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 und 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - 1.) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 - 2.) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - 3.) fördernde Mitglieder
 - 4.) Ehrenmitglieder.
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Aktive Mitglieder müssen mindestens an 6 Übungen pro Jahr teilnehmen.
- (3) Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
- (4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder Dienstleistungen.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist bei der Vorstandschaft einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.) mit dem Tod des Mitglieds
 - 2.) durch Austritt
 - 3.) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - 4.) durch Ausschluss
- (2) Der Vereinsaustritt ist schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erklären und mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er länger als 2 Jahre an keiner Veranstaltung der Feuerwehr mehr teilgenommen hat oder 2 Jahre mit Beitragszahlungen im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der Vorstandschaft eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat die Vorstandschaft sie in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind von der Beitragspflicht befreit.

Beiträge sind Jahresbeiträge und immer Anfang des Jahres fällig. Bei Vereinseintritt ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand §8
- (2) Der Vereinsausschuss(VA) §9
- (3) Die Mitgliederversammlung §12

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - 1.) dem 1. Vorsitzenden
 - 2.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3.) dem Kassier
- (2) Zwei von ihnen, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über Euro 1.000,- sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vereinsausschuss zugestimmt hat.

§ 9

Vereinsausschuss (VA)

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - 1.) dem Vorsitzenden
 - 2.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3.) dem Schriftführer
 - 4.) dem Kassenwart
 - 5.) dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Schweitenkirchen
 - 6.) dem 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Schweitenkirchen
 - 7.) zwei Gruppenführern, die von allen Gruppenführern gewählt werden müssen
 - 8.) dem Jugendwart

- (2) Der VA wird von der Mitgliederversammlung auf 6 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder nach §9 (1) Nr.1-4 sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Der VA bleibt auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vereinsausschussesmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten VA oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die VA-Mitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (4) Der Vereinsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 1.) Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
 - 2.) Einberufen der Mitgliederversammlung
 - 3.) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 4.) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - 5.) Erstellen des Jahres- und Kassenberichts
 - 6.) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - 7.) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
- (5) Der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit dem Kassier den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Sitzung der Vorstandschaft

- (1) Für die Sitzung des Vereinsausschusses sind die Mitglieder vom 1.Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.
Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vereinsausschussesmitglieds.
- (2) Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Zuwendungen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorstandes oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorstandes geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Während jeweils der erste Kassenprüfer nach einem Jahr ausscheidet, rückt der zweite an dessen Stelle vor, so daß der zweite Kassenprüfer jedes Jahr neu zu bestimmen ist.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1.) Entgegennahmen des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft
 - 2.) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - 3.) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
 - 4.) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - 5.) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft
 - 6.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
 - (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Zeitung - Pfaffenhofener Kurier oder Gemeindeblatt - einberufen.
 - (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

- 1.) eine Ehrenbezeichnung (Urkunde usw.)
- 2.) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins

verliehen werden.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Schweitenkirchen, den 16. Januar 2017

Schick Josef, 1. Vorstand